

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Future Food Systems – Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie, M.Eng.  
Hochschule: Hochschule Hannover  
Standort: Hannover  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Bzgl. der Zugangsvoraussetzungen und der Institutionalisierung des Prozesses der Absolventenbefragung sieht der Akkreditierungsrat dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

### A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (125. Sitzung):

#### I. Auflagen

---

#### Auflage 1 - Beteiligung Absolventinnen und Absolventen (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium berichtet auf S. 40 zur Umsetzung des Evaluationskonzepts:

„Schließlich sollte die Gruppe der Absolventen eines Studiengangs in der Evaluationsordnung als Statusgruppe auch erwähnt werden, nicht zuletzt wegen der datenschutzrechtlich erforderlichen Rechtfertigung ihrer Datenverarbeitung.“

Während die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluation in der „Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrevaluation an der Hochschule Hannover“ festgelegt ist, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass was die Befragung der Absolventinnen und Absolventen angeht, nicht nur eine Regelungslücke bei der Rückkopplung der Ergebnisse, sondern auch der Durchführung der Absolventenbefragung selbst besteht. Weder die bereits genannte Ordnung noch die darüber hinaus vorgelegten, studiengangsrelevanten Unterlagen sehen eine Beteiligung der Statusgruppe Absolventinnen und Absolventen am kontinuierlichen Monitoring vor. Auch wenn für den vorliegenden Studiengang Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen dokumentiert sind, ist der entsprechende Prozess einschließlich der Rückkoppelung an die Beteiligten in keinen der vorliegenden Studiengangsunterlagen institutionalisiert. Dies ist gemäß § 14 Nds. StudAkkVO jedoch erforderlich. Dementsprechend sieht der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage vor.

#### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflagenvorschlag zu den Zugangsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind in der Ordnung zu überarbeiten, indem die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Kompetenzen benannt werden und die Zulassungsentscheidung daran angeknüpft wird.“ (Akkreditierungsbericht, S. 29)

Auf der Seite 29 (ebd.) begründet das Gutachtergremium ihren Auflagenvorschlag. So seien die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang zu unkonkret formuliert. Ihrer Einschätzung nach gewährleisteten die derzeitigen Regelungen nicht in ausreichendem Maße, dass fachlich ungeeigneten Bewerberinnen und Bewerber der Zugang auf Grundlage der formulierten Bedingungen tatsächlich verwehrt werden könne. Umgekehrt lasse sich aus den vorhandenen Formulierungen nicht klar ableiten, über welche Mindestbefähigungen Studieninteressierte verfügen müssten, um das Studium mit Erfolgsaussicht aufnehmen zu können. Zwar sei in § 2 Abs. 1 der ZZO ein erster Ansatz zur geforderten kompetenzorientierten Beschreibung der Zugangsvoraussetzungen zu erkennen – etwa durch die Bezugnahme auf Kenntnisse im Bereich der Lebensmitteltechnologie, die auf einem breiten naturwissenschaftlichen Grundlagenwissen basieren sollten. Die gewählte input-orientierte Formulierung („vermitteln ... Kenntnisse“) lasse jedoch offen, welche konkreten Handlungskompetenzen die Absolventinnen und Absolventen des grundständigen Studiums mitbringen müssten.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang entsprechend der Auflage durch Erweiterung des § 2 Absatz 1 überarbeitet worden

---

seien. Der Entwurf der Zulassungsordnung ist im Anhang der Stellungnahme einzusehen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen die zuvor festgestellten Mängel behoben wurden und die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO erfüllt sind.

Diese vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

#### **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (126. Sitzung):**

##### **Zur avisierten Auflage 1 - Beteiligung Absolventinnen und Absolventen (§ 14 Nds. StudAkkVO)**

Die Hochschule reicht eine Prozessbeschreibung für die regelmäßig durchgeführten Absolventinnen- und Absolventenbefragungen als Anlage zur Stellungnahme ein. Diese beschreibt sowohl die Durchführung der Befragungen als auch die Kommunikation und Verwendung der Ergebnisse.

Die von der Hochschule in der Stellungnahme dargestellten Maßnahmen – insbesondere die seit Frühjahr 2025 geplante Diskussion der Ergebnisse in Dekanatsrunden sowie die angekündigte Veröffentlichung auf Fakultätswebseiten – sind grundsätzlich geeignete Schritte, um den Anforderungen künftig näherzukommen. Die zukünftig angestrebten Entwicklungen (z. B. Einbindung in das Jahresmonitoring, Veröffentlichung über Fakultätswebseiten) sind ebenfalls zu begrüßen. Die für den vorliegenden Studiengang dokumentierten Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sowie die mit der Stellungnahme eingereichte Prozessbeschreibung bilden eine institutionalisierte und verbindlich geregelte Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in das Monitoring ab.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

#### **III. Hinweis**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Future Food Systems – Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie (MLV) mit dem Abschluss Master of Engineering in der Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover" in der vorgelegten Form zum 01.09.2025 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

